

89. 1. Ist gegen den Beschluß, durch welchen ein auf § 715 C.P.O. gestütztes Gesuch abgelehnt wird, die Beschwerde zulässig?
 2. Ist der in § 302 C.P.O. erwähnte Vorbehalt wirksam, wenn er nur in den Gründen des Urtheiles ausgesprochen ist?

VII. Civilsenat. Beschl. v. 12. Oktober 1900 i. S. B. (N.) w. W. G.
 (Bekl.). Beschw.-Rep. VII. 104/00.

- I. Landgericht Meseritz.
 II. Oberlandesgericht Posen.

Gründe:

„Das Landgericht . . . hatte durch Teilurteil die Beklagte zur Zahlung von 1328,80 *M* verurteilt und das Urteil gegen Hinterlegung einer Sicherheit von 1000 *M* für vorläufig vollstreckbar erklärt, in den Gründen des Urtheiles auch gleichzeitig ausgesprochen, daß dasselbe unter Vorbehalt der Entscheidung über die von der Beklagten erhobenen Aufrechnungsansprüche ergehe (§ 302 C.P.O.). Nachdem dieses Urteil mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehen worden war, beantragte der Kläger auf Grund des § 715 C.P.O. Erlass einer Anordnung, daß ihm die hinterlegte Sicherheit zurückgegeben werde; das Landgericht lehnte dieses Gesuch aber mit der Begründung ab, daß der Grund der Hinterlegung nicht weggefallen sei, solange noch die Möglichkeit bestehe, daß bei der Verhandlung über die Aufrechnungsansprüche das Teilurteil aufgehoben werde. Auf Beschwerde des Klägers verordnete jedoch das Oberlandesgericht . . . durch den jetzt von der Beklagten mit der weiteren Beschwerde angefochtenen Beschluß Rückgabe der Sicherheit.

Es war zunächst zu prüfen, ob der landgerichtliche Beschluß überhaupt mit der Beschwerde angefochten werden konnte, eine Frage, die, da der § 715 C.P.O. nichts über die Beschwerde bestimmt, nach den allgemeinen Grundsätzen des § 567 zu beurteilen ist; § 567 läßt die Beschwerde gegen solche, eine mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen zu, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen worden ist. Daß die Entscheidung über das auf § 715 gestützte Gesuch eine mündliche Verhandlung nicht erfordert, ist in § 715 Satz 2 ausdrücklich bestimmt; es fragt sich also nur, ob das Gesuch als „das Verfahren betreffend“ anzu-

sehen ist; diese Frage ist aber zu bejahen, da es sich bei der Anwendung des § 715 recht eigentlich darum handelt, ob das Gericht die Frage der Rückgabe der Sicherheit in dem durch die Novelle von 1898 eingeführten Beschlußverfahren erledigen, oder den Antragsteller auf die Beibringung der nötigenfalls im Prozeßwege zu erzwingenden Einwilligung des Gegners verweisen will. Allerdings wurde bei den Beratungen der Reichstagskommission (Kommissionsbericht S. 48) der Antrag, eine dem § 109 Abs. 4 entsprechende Bestimmung auch dem § 715 beizufügen, abgelehnt, nachdem ein Regierungskommissar erklärt hatte, zur Gewährung eines Beschwerderechtes liege hier kein Anlaß vor, weil ein durch die Sicherheitsleistung zu deckender Anspruch des Gegners nicht in Frage komme; hieraus folgt aber nur, daß gegen einen dem Gesuche stattgebenden Beschluß weder einfache, noch sofortige Beschwerde gegeben ist; bezüglich des ablehnenden Beschlusses behält es bei der allgemeinen Regel sein Bewenden. Der in dem Kommentare von Petersen-Anger aufgestellten Ansicht, daß der ablehnende Beschluß der Beschwerde deshalb nicht ausgesetzt sei, weil er eine sachliche Entscheidung enthalte, kann nicht beigetreten werden. Wie schon das Reichsgericht in den Entsch. des R.G.'s in Zivil. Bd. 6 S. 391 ausgesprochen hat, ist der Ausdruck „das Verfahren“ in § 530 (jetzt § 567) C.P.D. nicht in dem engen Sinne als Gegensatz zu dem Gegenstande einer Entscheidung, sondern als gleichbedeutend mit „den Rechtsstreit“ zu nehmen. Hierzu kommt, daß, wie oben bemerkt, es sich hier gerade darum handelt, in welcher Weise eine Angelegenheit zum Austrage gebracht werden soll.

Es war deshalb auf eine sachliche Prüfung der vom Oberlandesgerichte in der Beschwerdeinstanz getroffenen Entscheidung einzugehen. Diese Entscheidung beruht auf zwei Gründen, welche beide zutreffend erscheinen. Einmal nämlich kann dem in den Gründen des Teilurteiles zum Ausdruck gebrachten Vorbehalte eine Bedeutung überhaupt nicht beigemessen werden; denn wie die in § 145 Abs. 3 C.P.D. vorgesehene Anordnung des Gerichtes durch Beschluß ausgesprochen werden muß, so bedarf auch der Vorbehalt des § 302 Abs. 1 eines ausdrücklichen Ausspruches in der Urteilsformel; es wäre Sache der Beklagten gewesen, gemäß § 302 Abs. 2 innerhalb der in § 321 bestimmten Frist die Ergänzung des Urteiles zu beantragen. Ferner aber liegt zur Zurückhaltung der Sicherheit eine Veranlassung nicht

mehr. vor, nachdem das Teilurteil mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehen worden und demzufolge gemäß § 302 Abs. 3 auch bezüglich der Zwangsvollstreckung als Endurteil anzusehen ist. Das Oberlandesgericht hat demzufolge mit Recht an Stelle des Landgerichtes die in § 715 vorgesehene Anordnung getroffen.“